

Merkblatt für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ohne Alkoholausschank

Für die Bearbeitung Ihres Antrages zum Betreiben einer Gaststätte ohne Alkoholausschank werden von unserer Dienststelle folgende Unterlagen komplett benötigt:

- Polizeiliches Führungszeugnis**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „0“ für Behörden vorzulegen. Dieses ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart „9“ für Behörden vorzulegen. Der Auszug ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen.
 - Vorlage eines gültigen **Bundspersonalausweises, Reisepasses oder Ausweises mit Aufenthaltstitel**
 - Gesundheitszeugnis/Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
Die Verabreichung von Lebensmitteln darf nur von Personen, die über ein Gesundheitszeugnis verfügen bzw. die nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurden, vorgenommen werden. Entsprechende Untersuchungen/Unterrichtungen nimmt das zuständige Gesundheitsamt vor. Die Gesundheitszeugnisse/Belehrungen sind für die Kontrollorgane am Betriebsort aufzubewahren.
 - Miet- oder Pachtvertrag**
Ein Miet- oder Pachtvertrag des Gaststättenobjektes ist im Original mit Kopie vorzulegen.
 - Grundrisspläne**
Für die Betriebsräume sind **Baupläne** und eine Baubeschreibung jeweils in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Aus dem Grundriss müssen alle Räume inkl. Flächengrößen (m²-Angaben), welche dem gewerblichen Zweck dienen, ersichtlich sein. Hierzu zählen u. a. Gasträume, Toilettenanlagen, Personalräume, Küchen und Nebenräume sowie ggf. die Flächen eines bewirtschafteten Außenbereiches.
 - Wird die Gaststätte von einer juristischen Person oder einer sonstigen Personengesellschaft betrieben, ist ein **Auszug über die handelsgerichtliche Eintragung** vorzulegen. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften benötigen wir den Gesellschaftsvertrag. Zusätzlich benötigen wir einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, die Bescheinigungen in Steuersachen und des Insolvenzgerichtes sowie den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis. Im Übrigen sind die oben genannten Unterlagen für alle geschäftsführenden Gesellschafter vorzulegen
 - Vorlage der geplanten Getränke- und Speisekarten
- Weitere Unterlagen / allgemeine Hinweise**
- Die vollständig ausgefüllte **Anzeige** ist (rechtzeitig) vor der Eröffnung zu stellen. Bitte berücksichtigen Sie dabei eine ausreichende Bearbeitungszeit von mindestens 14 Tagen.

- Abgabe einer **Gewerbeanmeldung** gemäß § 14 Gewerbeordnung.

- In besonderen Einzelfällen ist nach Aufforderung eine **schriftliche Betriebskonzeption** vorzulegen. Ergänzend können bei Bedarf seitens der Gaststättenabteilung weitere Unterlagen nachgefordert werden.

- Wird eine Gaststätte in einem bestehenden Gebäude erstmals betrieben oder wird eine Räumlichkeit hinzugenommen, so ist in jedem Fall zunächst ein **Nutzungsänderungsantrag** dem Stadtbauamt vorzulegen.

- Vor Betriebsaufnahme** wird die Gaststätte von unseren Vollzugsbeamten/in und einem Kontrolleur/in von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert.

Kontakt: **Stadtverwaltung Bingen am Rhein**
 Amt für öffentliche Ordnung, Gaststättenabteilung
 Rochusallee 2, 55411 Bingen am Rhein
 Telefon: 06721 184-195
 Telefax: 06721 184-180
 Email: ordnungsamt@bingen.de